

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 11.02.2008

## **Die Verjährung (I)**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

# Einführung in das Zivilrecht I (39)

## Fall

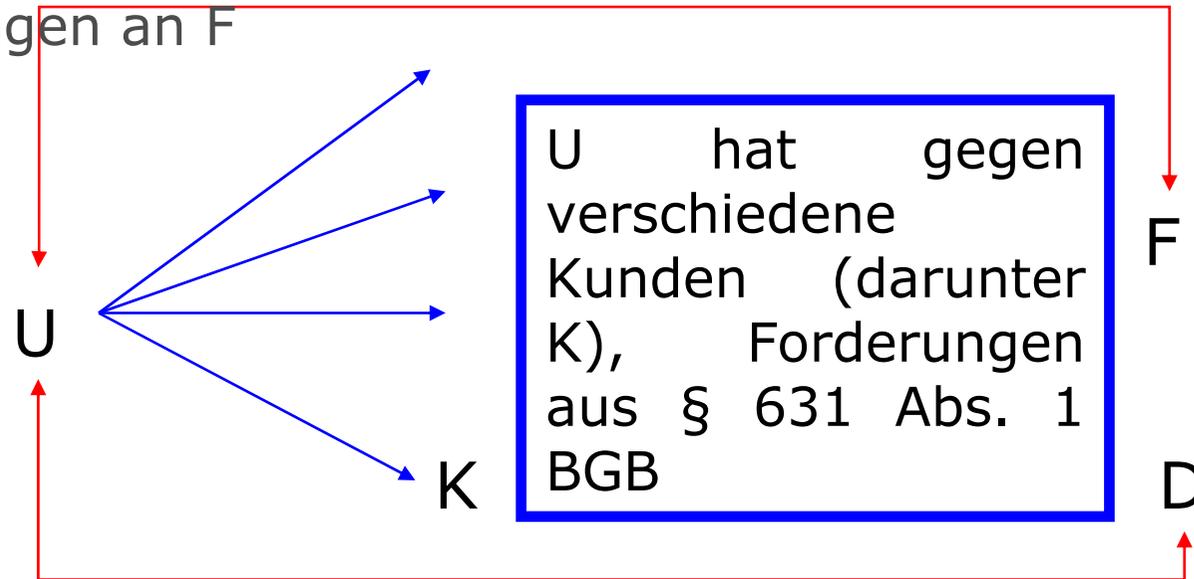
Malermeister U hat eine Reihe von Kunden, die in Zahlungsschwierigkeiten sind. Um sich mit diesen „faulen Schuldnern“ nicht weiter herumschlagen zu müssen, vereinbart er mit F den Verkauf der Forderungen zu 60% ihres Nennwertes. Zur Erfüllung des Kaufvertrages vereinbaren U und F, dass die Forderungen des U gegen seine Kunden auf F übergehen sollen, sobald dieser den Kaufpreis von insgesamt € 12.000,- auf ein Konto des U überwiesen hat.

Noch vor Überweisung des Geldes an U tritt dieser seine Forderung in Höhe von € 1.000,- gegen den Kunden K ein zweites Mal an D ab, der ihm dafür sofort den vollen Nennwert zahlt. D weiß nichts vom Geschäft des U mit F.

*Können F oder D von K die Zahlung von € 1.000,- verlangen?*

## Übersicht

1. Verkauf (§ 433) und (bedingte) Abtretung (§ 398) aller Forderungen an F



2. Verkauf (§ 433) und sofortige Abtretung (§ 398) der Forderung gegen K an D.

## Vorüberlegung

- Auch Forderungen können verkauft werden, § 453 BGB!
- Die Verpflichtung des Verkäufers wird durch Abtretung der Forderung erfüllt.
  - Zur Abtretung einer Forderung ist lediglich die Einigung zwischen altem und neuem Gläubiger erforderlich → dinglicher Vertrag wie § 929 BGB!
- Auch für den Verkauf einer Forderung gilt das Abstraktionsprinzip!
  - Verpflichtungsgeschäft (§§ 433, 453) und Verfügungsgeschäft (§ 398) müssen getrennt werden.

## Lösung

Anspruchsgrundlage (D->K): § 631 Abs. 1  
iVm § 398 BGB

- Existenz der Forderung? +
- Wirksame Abtretung?
  - Einigung zwischen U und D? +
  - Berechtigung des U?
    - U hatte bereits an F abgetreten, war aber noch Inhaber der Forderung.
    - Abtretung an D ist gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.
    - § 161 Abs. 3 BGB geht ins Leere, weil für Abtretungen keine Vorschriften über gutgläubigen Erwerb existieren (außer § 405 BGB).

## Die Verjährung (I)

- Verjährung = Berechtigung des Schuldners zur Nichterfüllung eines Anspruchs wegen Zeitablaufs.
  - „Ut sit finis litium“!
- Fast alle zivilrechtlichen Ansprüche unterliegen der Verjährung, § 194 BGB.
- Gestaltungsrechte (z.B. Rücktritts- oder Anfechtungsrechte) sind keine Ansprüche und verjähren grundsätzlich nicht.
  - Aber: Sonderregelung in § 218!

## Die Verjährung (II)

- Wirkung der Verjährung:
    - Anspruch undurchsetzbar, § 214 Abs. 1 BGB.
  - Aber: Verjährung wird nur auf Einrede beachtet.
    - Schuldner muss sich im Prozess oder schon zuvor auf Verjährung berufen.
  - Zur Erfüllung Geleistetes kann nicht zurückgefordert werden, § 214 Abs. 2 BGB.
- Nach Verjährung bleibt der Anspruch als sog. Naturalobligation bestehen.

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 12.02.2008

## **Die Verjährung (II)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>